

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Rolf Mietzner
Halberstädter Straße 2/Am Platz des 17. Juni
39112 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
32-01432-18/1/41225/2021

Unser Zeichen
20-30-21 jl-ck

Datum
18.11.2021

Änderung der Konsultationsvereinbarung 2016

Sehr geehrter Herr Mietzner,

wir danken Ihnen für den Änderungsvorschlag zur „Vereinbarung über die Beratung und Abstimmung zu finanzrelevanten Vorgängen zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden (Konsultationsvereinbarung 2016 -KonsultVer 2016)“ und nehmen hierzu wie folgt Stellung.

Wie Sie bereits in Ihrem Anschreiben vom 08.11.2021 feststellen, ist der Änderungsvorschlag auf die Diskussion innerhalb der Finanzstrukturkommission am 20.10.2021 zurückzuführen. Hier wurde zum wiederholten Male von kommunaler Seite der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 07.07.2020 (2 BvR 696/12) und dessen Auswirkungen auf die Konnexitätsregelung thematisiert.

Mit dem Beschluss hat das Bundesverfassungsgericht die Regelung zum Aufgabenübertragungsverbot gemäß Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG präzisiert. So darf der Bund den Kommunen weder eine bestimmte Aufgabe erstmals zuweisen noch eine bundesgesetzlich bereits zugewiesene Aufgabe erweitern. Die Aufgabenübertragung kann nur durch die Länder erfolgen, die dann nach den jeweiligen Landesverfassungen für die Finanzierung aufkommen müssten.

Das Bundesverfassungsgericht betont zudem, dass unter bestimmten Voraussetzungen die funktional äquivalente Erweiterung einer bundesgesetzlich bereits zugewiesenen Aufgabe einer neuen Aufgabe gleichsteht. Dies sei immer dann der Fall, wenn die Maßstäbe, Tatbestandsvoraussetzungen oder Standards der bisherigen Aufgabe so verändert werden, dass damit erhebliche Auswirkungen auf die Organisations-, Personal- und Finanzhoheit der Kommunen verbunden sind. Das Gleiche gelte zudem, wenn neue Leistungstatbestände geschaffen, bestehende Leistungstatbestände auf neue Gruppen von Berechtigten ausgeweitet oder

die Dauer eines Leistungsbezugs so verlängert wird, dass damit zugleich auch ihr Charakter verändert wird.

Die nun vorgeschlagene Klarstellung der strikten Anwendung des Konsultationsverfahrens, auch in Fällen neuer bzw. veränderter Aufgabenzuweisungen durch den Bund über das Land an die Gemeinden trifft auf unsere grundsätzliche Zustimmung.

Jedoch bedarf es einer sprachlichen Anpassung dahingehend, dass die Berücksichtigung einer funktionaläquivalenten Erweiterung einer bundesgesetzlich bereits zugewiesenen Aufgabe beim Konsultationsverfahren nicht auf die Voraussetzung eines aktiven Handelns des Landes beschränkt sein kann, sondern bereits durch die reine Erweiterung einer bundesgesetzlich bereits zugewiesenen Aufgabe erfolgen muss. Wir schließen uns dem Vorschlag des Landkreistages Sachsen-Anhalt an und bitten um folgende Änderung der Begrifflichkeit von „*vor-*nimmt“ zu „*erfolgt*“.

Wir möchten nicht unerwähnt lassen, dass neben der Änderung der Konsultationsvereinbarung die Diskussion zur Weiterentwicklung des Konnexitätsprinzips in Art. 87 Abs. 3 Landesverfassung nicht vernachlässigt werden darf.

Es wird darauf ankommen, dass die Konsultationsvereinbarung von der neuen Landesregierung gelebt wird. In der letzten Legislaturperiode gab es u.a. auch in der Finanzstrukturkommission trotz eindeutiger Regelungen in der Konsultationsvereinbarung zum Teil kontroverse Auseinandersetzungen hinsichtlich einer entsprechenden Konnexitätsregelung. Hier bedarf es dringend einer noch stärkeren Beachtung der Konsultationsvereinbarung durch die gesamte Landesregierung.

Zudem erscheint es notwendig, mit zeitlichem Abstand nach Inkrafttreten eine Evaluation hinsichtlich der Erfahrungen mit der Konsultationsvereinbarung vorzunehmen. Dies wurde auch in der Vergangenheit bereits durch ihr Haus in die Wege geleitet.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer